
Rahmenschutzkonzept Waldkindergarten Buntspechte Cappel e.V.

Einführung

Nach unserem Verständnis hat jedes einzelne Kind ein Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit mit breit angelegtem Erfahrungsraum, der die Befähigung zu einem eigenständigen, selbstbewussten und autonomen Heranwachsen anbahnt und die Integration in soziales Umfeld und Lebenswirklichkeit ermöglicht.

Um dies zu ermöglichen sind neben den in der Konzeption festgeschriebenen pädagogischen Leitlinien folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die Rechte der Kinder müssen gewahrt werden
- die Kinder müssen vor grenzüberschreitendem Verhalten innerhalb des Kindergartens geschützt werden
- bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld müssen Verfahren und geeignete Schutzmaßnahmen festgeschrieben sein und angewendet werden
- geeignete Verfahren unter Einbezug aller Beteiligten müssen entwickelt und angewendet
- es muss eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten geben

Die Prävention von Gewalt beginnt dabei im täglichen Umgang mit den Kindern. Alle im Waldkindergarten Tätigen sind gehalten, die eigene Wahrnehmung im Bereich der Prävention zu schulen. Dabei geht es einerseits darum, mögliche Grenzverletzungen und Übergriffe zu erkennen und zu verhindern, andererseits bei beobachteten Grenzverletzungen und Übergriffen zu intervenieren.

Grenzüberschreitungen und -verletzungen können auf folgenden Ebenen geschehen

- **körperliche Gewalt:** Diese Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen des Kindes, wie z.B. Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden etc.
- **sexuelle Gewalt:** Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Diese Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- **psychische Gewalt:** Das Kind wird durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.

- **verbale Gewalt:** Das Kind wird eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet.
- **Unbeabsichtigte Grenzverletzung:** Geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.

Unser Rahmenschutzkonzept beschreibt im folgenden Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer, verbaler und sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtung und im persönlichen Umfeld des Kindes.

1. Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (Auszüge):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Bundeskinderschutzkonzept

Neufassung SGB VIII §8a §8b §45 §47

2. Strukturelle Maßnahmen

1. Prävention

Im Alltag werden ein wertschätzendes Miteinander und ein offener Umgang mit Konflikten angestrebt.

Die Kinder werden ermutigt, ihre Gefühle wahrzunehmen und angemessen auszudrücken. Es gibt keine verbotenen Gefühle. Der kompetente Umgang mit Emotionen ist als ein wesentlicher Faktor im Bereich der Gewalt- und Suchtprävention anzusehen.

2. Gruppenregeln

Die Regeln sind eindeutig aufgestellt, überschau- und nachvollziehbar und dienen dazu, den Kindern die Orientierung zu erleichtern und innerhalb der gesetzten Grenzen einen Raum zu schaffen, in dem sie sich sicher und wohl fühlen können. Die Regeln sind für alle verbindlich und haben vorrangig das Ziel Verletzungsgefahren zu minimieren und einen angemessenen sozialen Umgang zu ermöglichen. Das pädagogische Personal ist verpflichtet auf die Einhaltung der Regeln zu achten.

Die Regeln werden regelmäßig (z.B. in Teamsitzungen) einer kritischen Überprüfung unterzogen und ggfs. sich verändernden Umständen angepasst.

3. Personalauswahl

Jede*r Mitarbeiter*in unserer Einrichtung hat dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Innerhalb eines Vorstellungsgespräches wird unser Schutzkonzept erläutert, die Handhabung wird in einem Personaleinführungsgespräch ausführlich besprochen. Die Mitarbeiter*innen müssen sich damit identifizieren können und bereit und in der Lage sein dieses genauestens umsetzen. Alle Mitarbeiter*innen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kollegen und/oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Auch Kolleg*innen aus anderen Einrichtungen und weitere Fachpersonen können hinzugezogen werden. Bei begründeten Verdacht wird nach dem vorgegebenen Handlungskonzept gehandelt.

4. Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter*innen

Alle Mitarbeiter*innen des Waldkindergartens Buntspechte Cappel e.V. unterzeichnen beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis einen Verhaltenscodex.

Neue Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen werden über das Kinderschutzkonzept informiert und müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

5. Datenschutz

Film- und Fotoaufnahmen, die von Mitarbeit*innen und Eltern im Kindergartenalltag, auf Ausflügen und auf Festen mit einem Fotoapparat oder privatem Mobiltelefon erstellt werden, und auf denen Kinder, das Kind oder die Eltern und Geschwister abgebildet sind werden ausschließlich für folgende Zwecke verwendet:

- Portfolio-Ordner/Fotomappen im Kindergarten
- Interne Aushänge im Kindergarten
- E-Mail, nur intern an Elternschaft
- hochladen in interne Cloud

Es dürfen hierbei keine schutzwürdigen Interessen der Kinder bzw. der Familie beeinträchtigt werden. Die Veröffentlichung der Bilder bei Social Media Diensten wie z.B. Facebook oder Instagram ist nicht gestattet.

3. Beteiligung

In einem Elternverein braucht die Beteiligung von Kindern, Eltern und Team Regeln für die Art und Grenzen von Mitwirkungsmöglichkeiten und die Reflexion der unterschiedlichen Rollen in der Einrichtung (Kind, Team, Eltern, Vorstand, ...). Im Folgenden sind die Beteiligungsmöglichkeiten und –pflichten kurz ausgeführt.

3.1. Beteiligung der Kinder

Kinder haben gesetzlich festgelegte Rechte (vgl.: u.a. Kinderkommission des Deutschen Bundestages (2016): **Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland**. Berlin).

Die Kinderrechte finden sich als Handlungsprinzipien in unseren pädagogischen Leitlinien (Konzeption Kapitel 3.2) wieder.

Demgemäß grundsätzlich:

- haben Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung
- sind körperliche Strafen oder psychologischer Machtmissbrauch ein striktes Tabu
- haben Kinder das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden
- werden die Kinder regelmäßig nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt (in den Gruppen, bei Tischsituationen, in der täglichen Arbeit, bei gruppeninternen Entscheidungen)
- gibt es ein bei spezifischen die Gruppen- oder Alltagsgestaltung betreffenden Entscheidungsprozessen ein Kinderplenum, bei dem alle Kinder ihre Belange vorbringen und ihre Interessen anbringen können

Außerdem finden in der pädagogischen Alltagspraxis folgende Rechte besondere Beachtung:

- Recht auf Gleichheit

Das pädagogische Personal achtet darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Gleichheit bedeutet für das Team des Waldkindergartens jedoch nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Jedoch wird jedem Kind gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht. Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen.

- Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Es ist konzeptionell festgeschrieben und alltagspraktisch verankert, dass Freispielphasen den größten Teil des Waldkindergartenalltags bestimmen. Außerdem sind in den Tagesablauf regelmäßige Ruhephasen eingeplant. Zum Beispiel ist nach dem Mittagessen Ruhepause möglich. Das pädagogische Personal entscheidet individuell und in Absprache mit den Kindern, wie diese Ausruhphase aussieht (CD hören, schlafen, lesen, malen, o.ä.).

Darüber hinaus hat jedes Kind das Recht, zusätzliche Ruhepausen einzufordern. Die Bezugspersonen räumen diesen Bedürfnissen der Kinder eine hohe Priorität ein

- Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit

Das pädagogische Personal nimmt die Kinder als individuelle Persönlichkeiten wahr. Die Förderung wird dementsprechend individuell gestaltet, ebenso wie die Eingewöhnung. Die

Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt und werden in der Entwicklung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit gefördert.

3.2. Beteiligung der Eltern

- Elternabende

Es wird angestrebt, dass mindestens einmal pro Kindergartenjahr ein Elternabend zu den Themen Missbrauchs- und Gewaltprävention und Rechte der Kinder und deren Umsetzung in der Einrichtung stattfindet.

- Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team

In Waldkindergartenalltag bestehen sehr viele Austauschmöglichkeiten mit den Eltern (z. B. Tür- und Angel- Gespräche) die neben der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft für das Kind zum Zwecke der Vertrauensbildung und des Kinderschutzes genutzt werden können. In den 3-5-mal pro Jahr stattfindenden Elternabenden wird sich ausführlich über Gruppensituation und evtl. bestehende Problematiken ausgetauscht. Außerdem gibt es mindestens ein intensives Entwicklungsgespräch pro Jahr (bei Bedarf mehr). Durch diese Maßnahmen wird eine Vertrauensbasis geschaffen, die es ermöglicht auch Defizite oder Auffälligkeiten (in der Einrichtung oder im Elternhaus) anzusprechen und Eltern ggf. Hilfestellung (z.B. Ergotherapie, Psychotherapie, Erziehungsberatung) zu geben.

- Aushänge und sonstige Informationen

Das Rahmenschutzkonzept kann auf unserer Homepage eingesehen werden. Über anstehende Elternabende oder Projekte zu relevanten Themen werden Eltern per E-Mail informiert.

- Öffentlichkeitsarbeit

Das Rahmenschutzkonzept und die pädagogische Konzeption sind auf unserer Homepage unter www.buntspechte-cappel.de zu finden.

3.3. Beteiligung des Teams

Es gibt mehrere Formate der Teamsitzungen, in denen u.a. Belange des Schutzes der einzelnen Kinder in unterschiedlicher Runde besprochen werden.

- 1 x pro Woche Kleinteam pro Gruppe
- bei Bedarf Großteam aller Teammitglieder
- Möglichkeit von externer Supervision/ Coaching

Das Team ist angehalten regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kinderschutz zu besuchen. Das vermittelte Wissen wird den Teamsitzungen besprochen und reflektiert.

4. Beschwerdemanagement

4.1. Beschwerden durch die Kinder

Das pädagogische Personal ist sich bewusst, dass Kinder Beschwerden nicht immer direkt äußern können. Deshalb legen alle besonderes Augenmerk darauf möglich Beschwerden oder Belange aus indirekten Aussagen, dem Verhalten der Kinder oder nonverbalen Ausdrucksformen (Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression, u.ä.) herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Außerdem wird darauf geachtet den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z.B. bei Tischgesprächen, in 1:1-Situationen).

Das pädagogische Personal vermittelt den Kindern durch Erklärungen und Reaktionen, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden. Dabei wird darauf geachtet, dass die Kinder den Zusammenhang zwischen einer Beschwerde und der daraus folgenden Konsequenz erkennen können.

4.2. Beschwerden von anderen Personengruppen

Ein erarbeitetes Handlungsmodell bei Problemen und Konflikten unterschiedlicher Art und Quelle, läuft an, wenn eine Klärung der Problematik nicht im persönlichen Gespräch hergestellt werden kann.

Werden von Elternseite oder aus den Teams Vorgänge über das Verhalten eines Teammitgliedes (insbesondere in Bezug auf Kinderschutzthemen) gemeldet, gibt es die folgende Abfolge von Maßnahmen:

1. Gespräch mit der Leitung (mit Protokoll)
2. Hinzuziehen des Vorstandes
3. Supervision mit externem/er Supervisor*in

4.2.1 Vorgehen bei pädagogischem Fehlverhalten

Gibt es Hinweise oder Beschwerden bezüglich eines pädagogischen Fehlverhaltens wird in einem Gespräch mit Leitung (und ggfs. Vorstand) zunächst nach folgendem Muster verfahren:

1. Ermittlung der vertretenen Ansichten, Wünsche, Pläne, Interessen der Konfliktpartner, d. h. der Konflikthalte (z. B. überhöhte Erwartungen einer Seite angesichts des Entwicklungsstandes, der körperlichen oder geistigen Situation, Verkennung kritischer oder kreativer Leistungen)
2. Feststellung der situativen Bedingungen der Konfliktenstehung, der Anlässe und dem gemäße Einschätzung der sachlichen Berechtigung der

auf tretenden Impulse.

3. Erkundung der konfliktfördernden Bedingungen, um die Intensität der wechselseitigen Reaktionen zu verstehen (z. B. Übermüdung, Überlastung, Mangel an Bewegungsmöglichkeiten, häusliche oder schulische Spannungen, Unterforderung, Aufgabenmangel, fehlende persönliche Beziehungen, Zeitdruck, körperliche Störungen)
4. Erforschung der inneren affektiven Beziehungen der Konfliktpartner (z.B. bestimmte Verhaltensschemata oder auf Grund von negativen Äußerungen zustande gekommene affektive Beziehungen) und ggf. vorhandener Fehlhaltungen (Unter- oder Übersteuerung), um die unbewussten Hintergründe, die tieferen Ursachen und Verstärkungsbedingungen von Konflikten richtig zu sehen und damit Art und Grad der Impulse besser zu verstehen.

Wenn es in diesem Rahmen zu keiner Lösung oder Klärung kommen kann, wird ggfs. ein*e externe*r Supervisor*in konsultiert.

4.3 Ablaufplan bei akuter Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII

Vorrangiges Ziel dieses Ablaufplanes ist, die Kindeswohlgefährdung einzustellen. Auf der Suche nach geeigneten Lösungen ist das Kind so einzubeziehen, dass sein Wohl unter der Berücksichtigung der Kinderinteressen wiederhergestellt werden kann. Dies muss unter Einbeziehung einer stabilen und verlässlichen Vertrauensperson des Kindes geschehen.

Fallverantwortlich bleibt im gesamten Ablauf die pädagogische Leitung, welche für die Einhaltung des Verfahrens und die Sicherung des Kindeswohles zu sorgen hat.

Geht eine Gefährdung von innerhalb des Kindergartens aus, sind sofort der Vorstand und das Jugendamt zu informieren.

Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes durch eine pädagogische Fachkraft wahrgenommen sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

1. Grundsätzlich eine schriftliche Dokumentation mit Datum.
2. Information an die pädagogische Leitung (und Vorstand).
3. **Besteht eine akute Gefährdung des Kindeswohls ist durch die pädagogische Leitung umgehend das Jugendamt zu informieren.**
4. Liegt keine akute Gefährdung vor wird die Einschätzung des Gefährdungsrisikos von den pädagogischen Fachkräften im Rahmen einer kollegialen Beratung übernommen.
5. Sollten gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, muss unbedingt eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Das Jugendamt ist über diesen und weitere Schritte zu informieren.

6. Wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird, sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen.
7. Aufzeigen und Hinwirken auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Angebote zur Sicherung des Kindeswohls.
8. Werden diese Angebote von den Personensorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen und /oder der Schutz durch Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann muss gemäß § 8a SGB VIII eine Meldung an das Jugendamt erfolgen.

MITTEILUNG AN DAS JUGENDAMT:

Mo- Do von 8-16 Uhr

Fr: von 8-14 Uhr

Telefon: **06421/ 2010**

wird mit dem ASD verbunden.

Nach Dienstschluss ist der ASD über die Polizei 24 Stunden an jedem Tag des Jahres über die Bereitschaft zu erreichen.